

Gemeinde Ederheim

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Tannenberg“

6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Tannenberg“

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Ederheim hat in seiner Sitzung am 22.3.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Tannenberg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen. In der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 12.07.2021 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet liegt nördlich von Ederheim westlich der Herkheimer Straße.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Bereich Sondergebietsfläche

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 264 (Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 268 (Herkheimer Straße)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 260 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 263 (Acker)

jeweils Gemarkung Ederheim

Bereich östliche Grünfläche

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 268 (TF, Herkheimer Straße)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 402 und 401 (jeweils Acker)
- im Süden und Westen durch die Fl.-Nr. 268 (TF, Herkheimer Straße)

jeweils Gemarkung Ederheim

Bereich Ausgleichsfläche

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 147 (Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 166 (Wirtschaftsweg)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 145 (Wirtschaftsweg)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 143 (Magerrasen/Heideflächen)

jeweils Gemarkung Hürnheim

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 26.637 m².

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO PV), Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. §11 BauNVO ausgewiesen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.07.2021 mit integriertem Grünordnungsplan wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.07.2021 gebilligt.

Das Parallelverfahren zur Erstellung des oben genannten Bebauungsplans macht eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden FNP Änderung umfasst den o.g. Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Tannenbergr“ in der Fassung vom 12.07.2021 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 12.07.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 09.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021

im Rathaus der Gemeinde Ederheim während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Avifaunistisches Gutachten in der Fassung vom 12.07.2021: Aussagen zu Vogelvorkommen im Plangebiet und dessen Umgebung sowie Einschätzung der Betroffenheit der vorkommenden Arten
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Fassung vom 12.07.2021: Untersuchung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf eine Betroffenheit durch den Bebauungsplan unter Einbeziehung der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.04.2021: Aussagen zur Notwendigkeit von Artenkartierungen anstelle einer worst-case-Betrachtung im Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Hinweise zur Wahl des Faktors für den naturschutzrechtlichen Ausgleich
- Stellungnahme des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. vom 17.05.2021: Genereller Appell zur vorrangigen Umsetzung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und vorbelasteten Flächen zur Schonung und Erhaltung der Biodiversität, Forderung der Anhebung des Faktors für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, Hinweis auf die Ziele des Arten- und Biotopschutzprogramms Donau-Ries sowie grundsätzliche Hervorhebung des Landschaftsbildes

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 10.05.2021: Hinweise auf einschlägige Richtlinien/ Verordnungen (bspw. zu Altlasten, Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen, Niederschlagswasserversickerung mit entsprechenden Maßnahmenempfehlungen, Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser etc.)

Schutzgut Landschaft

- Stellungnahme der Regierung von Schwaben vom 04.05.2020: Verweis auf die Lage der Planung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der besonderen Gewichtung seiner Belange
- Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 10.05.2021: Verweis auf die Lage der Planung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und landschaftliche Besonderheiten (Aussichtspunkte, Wanderwege)

Alle Schutzgüter der Umwelt

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.07.2021: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Auch wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Ederheim, den 02.08.2021

Eisele,
1. Bürgermeisterin